

Institut für Europäische Kulturgeschichte
der Universität Augsburg

Colloquia Augustana

Band 25

Herausgegeben von
Johannes Burkhardt, Theo Stammen
und Wolfgang E. J. Weber

Räume und Wege

Jüdische Geschichte im Alten Reich
1300–1800

Herausgegeben von
Rolf Kießling, Peter Rauscher, Stefan Rohrbacher,
Barbara Staudinger

Redaktion: Anke Sczesny



Akademie Verlag

Gedruckt mit Unterstützung des Bezirks Schwaben und der Stadt Augsburg

Einbandabbildung:

Siegel der Augsburger Judengemeinde aus dem Jahre 1298.

Stadtarchiv Augsburg.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-05-004385-2

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2007

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Einbandgestaltung: Jochen Baltzer, Berlin

Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza

Printed in the Federal Republic of Germany

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
Einführung <i>Rolf Kießling, Peter Rauscher, Stefan Rohrbacher, Barbara Staudinger</i>	11
Zur Entstehung von Landjudengemeinden im Nordwesten der heutigen schweizerischen Eidgenossenschaft (16. bis 18. Jahrhundert) <i>Anna C. Fridrich</i>	23
Feinde der Städte, Diener des Adels? Die Entwicklung jüdischer Siedlungen in Niederösterreich (16. - 17. Jahrhundert) <i>Peter Rauscher</i>	47
<i>daß wür ebenfahß Eur Hochgräffliche Excellenz gehorsame unterthanen seint.</i> Partizipation von Juden an der Legislationspraxis des frühmodernen Staates am Beispiel der Grafschaft Oettingen 1637 - 1806 <i>Johannes Mordstein</i>	79
Alltägliches Miteinander oder getrennte Gemeinden: Das Leben im Dorf am Beispiel der pappenheimischen Herrschaften <i>Nathanja Hüttenmeister</i>	107
Judenpolitik des Herzogtums Württemberg in der Frühen Neuzeit <i>Stefan Lang</i>	121
Die niederösterreichische „Landjudenschaft“. Innerjüdische Organisationsformen im regionalen Vergleich. <i>Barbara Staudinger</i>	145
Politische Kommunikation und <i>Schtadlanut</i> der frühneuzeitlichen Judenschaft <i>Rotraud Ries</i>	169

In die <i>Jeschiwe</i> und auf den Jahrmarkt: Jüdische Mobilität in Aschkenas in der Frühen Neuzeit <i>Wolfgang Treue</i>	191
Grenzerfahrung und Mobilität von Juden in der Vormoderne. Ein Problemaufriß <i>J. Friedrich Battenberg</i>	207
Das Leben im Grenzraum. Grenträume zwischen Österreich, Ungarn und dem Osmanischen Reich in der Frühen Neuzeit – Die Grenze der Christenheit als Chance für die Juden? <i>Reinhard Buchberger</i>	217
Obrigkeitliche und innerjüdische Quellen: Ein untrennbares Miteinander <i>Birgit E. Klein</i>	253
<i>...und ander frume leute genuch, paide christen und juden.</i> Quellen zur christlich-jüdischen Interaktion im Spätmittelalter am Bei- spiel Österreichs <i>Eveline Brugger / Birgit Wiedl</i>	285
Judenbücher als Quellengattung und die Znaimer Judenbücher. Typologie und Forschungsstand <i>Thomas Peter</i>	307
Jüdinnen als Kategorie? <i>judinne</i> in obrigkeitlichen Urkunden des deutschen Spätmittelalters <i>Martha Keil</i>	335
Index der Orts- und Personennamen	363
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	378

Abkürzungsverzeichnis

AN	Brandenburg-Ansbach (Fürstentum)
AÖG	Archiv für Österreichische Geschichtsforschung
AUR	Allgemeine Urkundenreihe
b	Babylonischer Talmud
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
EDG	Enzyklopädie Deutscher Geschichte
EJ	Encyclopaedia Judaica
FÖSAH	Fürstlich Oettingen-Spielbergisches Archiv Harburg
FÖWAH	Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Archiv Harburg
GB	Gedenkbuch
GJ	Germania Judaica
GLA	Generallandesarchiv
HA	Herrschaftsarchiv
HALW	Fürstlich Liechtensteinisches Hausarchiv Wien
HF	Hoffinanz
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HKA	Hofkammerarchiv Wien
HKR	Hofkriegsrat
HStA	Hauptstaatsarchiv
HZ	Historische Zeitschrift
HZAB	Hofzahlamtsbuch
JO	Johanniterkommende Kleinerdingen
JSB	Judenschutzbrief
KA	Kriegsarchiv Wien
Konv.	Konvolut
Kt.	Karton
MBB	Memorbuch der jüdischen Gemeinde Bonn

MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
MHJ	Monumenta Hungariae Judaica/Magyar Zsidó Oklevéltár
N.F.	Neue Folge
NÖ Kammer	Niederösterreichische Kammer
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv St. Pölten
ÖB	Oettingen-Baldern (Grafschaft)
ÖÖ	Oettingen-Oettingen (Grafschaft)
ÖS	Oettingen-Spielberg (Grafschaft)
ÖW	Oettingen-Wallerstein (Grafschaft)
PB	Protokollbuch
Privatuk.	Privaturkunde
Prot. rer. res.	Protocolla rerum resolutarum
REJ	Revue des Études Juives
Rep.	Repertorium
RGA	Rechtsgutachten
RGA Jefe nof	Rechtsgutachten Jefe nof des Isaak von See
RGA Maharil	Responsa of Rabbi Yaacov Molin – Maharil
RHR	Reichshofrat
RKG	Reichskammergericht
QuGSStW	Quellen zur Geschichte der Stadt Wien
Sta	Stadtarchiv
StA	Staatsarchiv
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv Graz
TopNÖ	Topographie von Niederösterreich. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich
Ugb	Untergewölbe
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WDKP	Würzburger Domkapitelsprotokolle
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZHVS	Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg

*...und ander frume leute genuch, paide
christen und juden.*

Quellen zur christlich-jüdischen Interaktion im Spätmittelalter am Beispiel Österreichs

Eveline Brugger und Birgit Wiedl

1. Typologie und Charakteristika der Quellen

Spätmittelalterliche Quellen zur Geschichte der Juden sind für den österreichischen Raum in großer Zahl überliefert. Ein wichtiger Teil dieses Materials besteht dabei aus Quellen, die – zumeist aus christlicher Perspektive – christlich-jüdische Interaktionen darstellen. Die historische Forschung sieht sich jedoch mit dem Problem konfrontiert, daß ein überwiegender Teil dieses Materials bislang entweder gar nicht oder zumindest nicht unter Berücksichtigung des jüdischen Gesichtspunktes publiziert oder aufgearbeitet worden ist. Vor allem die Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts sind teilweise nur sehr schwer zugänglich.

Eines der gravierendsten Probleme im Zuge der Beschäftigung mit spätmittelalterlichen Quellen zur jüdischen Geschichte stellt sich mit der Frage nach der ‚Identifizierung‘ einer Person als Jude bzw. Jüdin. Immer wieder werden in der Literatur ‚Juden‘ genannt, die lediglich Träger eines biblischen Namens sind, der für sich alleine genommen ein viel zu schwaches Indiz darstellt, um eine Person als Juden bzw. Jüdin zu identifizieren. So ist etwa in dem im Umkreis des österreichischen Herzogs Friedrichs II. auftretenden Wurisch Abraham,¹ der in der Literatur aufgrund des Namens Abraham wiederholt für einen Juden gehalten, in den Quellen jedoch an keiner Stelle als solcher bezeichnet wird, kaum ein Jude zu sehen. Daß die Namensgebung alleine keine ‚Einordnung‘ einer Person zuläßt,

¹ Vgl. Nennungen im Kopial- und Registraturbuch der Kanzlei König Friedrichs, HHStA. Hs. Weiß 19. Nr. 20, 31, 34/3, 34/10, 34/26. Gedruckt bei: Josef Chmel: Zur Geschichte Kaiser Friedrichs des Schönen. Auszüge aus einer Handschrift des 14. Jahrhunderts im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. In: AÖG 2. 1849. S. 511-557, hier S. 524-526, S. 529, S. 531.

zeigen auch Beispiele aus dem jüdischen Bereich: Personen, die zweifelsfrei Juden waren, trugen Vornamen wie Peter oder Pilgrim,² die primär christlich konnotiert sind.

Aber auch die Bezeichnung *jud* oder *iudeus* in der Quelle ist nicht immer als ein sicheres Identifikationsmerkmal zu werten, da *jud/iudeus* auch als Name einer christlichen Familie oder als Beiname eines Christen auftreten kann. Beispielsweise handelt es sich bei dem 1136 genannten und daher oft als frühesten Kremser Juden bezeichneten *Ermostus iudeus* keinesfalls um einen Juden,³ sondern um einen Christen, der *iudeus* offensichtlich als Beinamen führte, wie seine Nennungen im Klosterneuburger Traditionskodex als *cognomine iudeus* bzw. *dictus iudeus* belegen.⁴ Auch der Ende des 13. Jahrhunderts nachzuweisende Wiener Bürger Jakob Jud war ein Christ, der den Namen Jud als Familienname führte.⁵

Die normativen Quellen, die die Rechtsstellung der Juden innerhalb der christlichen Gesellschaft zumindest theoretisch definieren, lassen sich nach der Art ihrer Zielsetzung und der Aussteller in zwei Gruppen einteilen.

Einerseits bestand die kanonische Gesetzgebung bezüglich der Juden, die diesen zwar Schutz vor Verfolgung und Zwangschristianisierung versprach, aber auch auf eine weitgehende Separation von Juden und Christen im Alltag abzielte. Andererseits gaben herrscherliche Privilegien den konkret(er)en rechtlichen Rahmen jüdischer Existenz vor, wobei de facto die Herrschaft über die Juden in Österreich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Kaiser auf den Landesfürsten überging.

Die kanonische Gesetzgebung, in der das von kirchlicher Seite gewünschte Verhalten von Juden (und Christen) zum Ausdruck kam, nahm in den Gebieten des heutigen Österreich keine Sonderentwicklung. Die *Sicut-Judaeis-Bulle* Calixts II. bildete weitgehend die Grundlage des kirchlichen Judenschutzes (und

² Vgl. etwa neben dem bekannten Regensburger Juden Peter bar Mosche haLewi den im Raum von Laibach, Cividale und Görz nachweisbaren Juden Pilgrim/Peregrinus. Vgl. Eveline Brugger, Birgit Wiedl: Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1338. Innsbruck, Bozen, Wien 2005. Nr. 271, S. 234f.; Nr. 278, S. 240; Nr. 291, S. 348f.; Nr. 319, S. 267f.; Nr. 357, S. 288f.; Nr. 381, S. 302; Nr. 408, S. 317; Nr. 441, S. 339. Allgemein Martha Keil: „Petachja, genannt Zecherl“: Namen und Beinamen von Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters. In: Personennamen und Identität. Namengebung und Namensbrauch als Anzeiger individueller Bestimmung und gruppenbezogener Zuordnung. Hg. von Reinhard Härtel. Graz 1997 (Grazer Grundwissenschaftliche Forschungen. Bd. 3. Schriftenreihe der Akademie Friesach. Bd. 2). S. 119-146.

³ GJ Bd. 1: Von den ältesten Zeiten bis 1238. Hg. von Ismar Elbogen, Aron Freimann, Haim Tykocinski. Tübingen 1963. S. 149f.

⁴ Klaus Lohrmann: Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich. Wien, Köln 1990. S. 46f.; Richard Perger: Die Grundherren im mittelalterlichen Wien. Teil 3: Bürgerliche und adelige Grundherrschaften. In: Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 23/25. 1967/69. S. 7-102, hier S. 52.

⁵ R. Perger (Anm. 4) S. 52f.

wurde auch teilweise von der weltlichen Gesetzgebung adaptiert⁶), während die seit dem IV. Laterankonzil verschärfte Maßnahmen zur weitgehenden Separierung von Juden und Christen im alltäglichen Miteinander vor allem über die Satzungen des 1267 für die Kirchenprovinz Salzburg abgehaltenen Wiener Konzils verbreitet werden sollten.⁷

Herrscherliche Rechtstexte für das österreichische Judentum sind ab der Mitte des 13. Jahrhunderts überliefert. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Privilegien, die sich direkt an Juden richteten und jenen Satzungen, in deren Kontext für Juden gültige Bestimmungen erlassen wurden, die generell aber an eine andere beziehungsweise weiter gefaßte Personengruppe, oft mit regionaler Beschränkung, gerichtet waren (z. B. Judenpassagen in Stadtrechten).

Die ältesten direkt an Juden gerichteten Rechtsbestimmungen finden sich im Privileg Kaiser Friedrichs II. für die Juden der Stadt Wien von 1238,⁸ das inhaltlich auf die von Kaiser Heinrich IV. begonnene Reihe der älteren kaiserlichen Judenprivilegien zurückgeht. Für die spätere Judengesetzgebung war das kaiserliche Privileg jedoch weitgehend ohne Bedeutung, vielmehr war es das Judenprivileg Herzog Friedrichs II. aus dem Jahr 1244, das für das gesamte Spätmittelalter als Grundlage des herrscherlichen Judenrechtes in Österreich dienen sollte.⁹ Dieses Privileg, das auch über den Raum des Herzogtums Österreich hinaus Einfluß erlangte,¹⁰ stellt eine Eigenleistung der herzoglichen Kanzlei dar und greift auch inhaltlich nur teilweise auf die bereits bestehenden, für das gesamte Reich geltenden kaiserlichen Privilegien zurück. In Österreich blieb dieses Judenrecht weitgehend die rechtliche Grundlage jüdischen Lebens, die Neuausstellungen bzw. Bestätigungen des späten 13. Jahrhunderts enthalten nur wenige Modifikationen

⁶ So bestätigte etwa Přemysl Ottokar II. nicht nur 1254 die *Sicut-Judaeis-Bulle* in der Form Papst Innozenz' IV., sondern nahm das Verbot der Blutbeschuldigung auch in seine ein Jahr später erlassene Judenordnung, die sich ansonsten weitgehend auf das wirtschaftlich orientierte Judenprivileg Herzog Friedrichs II. stützte, auf. Vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 32, S. 42-44; Nr. 34, S. 45-48.

⁷ Allgemein Peter Johaneck: Das Wiener Konzil von 1267, der Kardinallegat Guido und die Politik Ottokars II. Přemysl. In: Ottokar-Forschungen. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. N.F. 44/45. 1978/79. S. 312-340. Zum Judenpassus 317-327.

⁸ E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 20, S. 31f.

⁹ E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 25, S. 35-38. Vgl. K. Lohrmann (Anm. 4) S. 53-84.

¹⁰ Vgl. die teilweise fast wortgleichen Privilegien König Belas IV. von Ungarn (1251 Dezember 5, Druck: MHJ. Bd. 1: 1092-1539. Hg. von Ármín Friss, Mór Weisz. Budapest 1903. Nr. 22, S. 23-30) und Herzog Boleslaws von Polen (1264 August 16, deutsche Übersetzung: Juden in Europa. Ihre Geschichte in den Quellen 1: Von den Anfängen bis zum späten Mittelalter. Hg. von Julius Schoeps, Hiltrud Wallenborn. Darmstadt 2001. Nr. 65, S. 139-143). Auch das Anfang des 14. Jahrhunderts ausgestellte Privileg der Bamberger Bischöfe Wulfing und Heinrich II. für die Villacher Juden, hinter dem ein allgemeines bambergisches Judenrecht für Kärnten vermutet werden kann, geht in seinem Inhalt auf das Privileg Herzog Friedrichs II. zurück, vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 302, S. 255-257; Wilhelm Wadl: Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867. 2., erg. Aufl. Klagenfurt 1992 (Das Kärntner Landesarchiv. Bd. 9). S. 158-163.

dieser Satzungen und auch im 14. Jahrhundert wurde der Grundstock großteils unverändert belassen.¹¹

Ebenso wie die allgemeinen Judenprivilegien sind die Judenpassagen in diversen Rechtsbestimmungen mit kleinräumigerer Geltung, beispielsweise in Stadtrechten, vorwiegend wirtschaftlich ausgerichtet. Das Hauptaugenmerk lag hierbei neben dem Ausschluß der Juden aus öffentlichen Ämtern, der bereits in den frühen Stadtrechten eine Rolle gespielt hatte,¹² aber gegen Ende des 13. Jahrhunderts aus diesen weitgehend verschwunden war, vor allem auf den Regelungen zum Zins- und Pfandwesen und zum Fleischverkauf durch Juden sowie auf Bestimmungen über die Regelung von Streitfällen.¹³ In anderen Rechtstexten wie etwa in Handwerksordnungen auftretende Bestimmungen zu Juden sind ebenfalls großteils der wirtschaftlichen Sphäre zuzurechnen,¹⁴ wobei sich jedoch daraus auch Informationen über andere Lebensbereiche ablesen lassen.¹⁵

Im Laufe des 14. Jahrhunderts ist eine Tendenz von den übergreifenden, für die Judenschaft eines gesamten Gebietes gültigen Rechtssatzungen zu Privilegien, die an Einzelpersonen bzw. kleinere Gruppen gerichtet waren, bemerkbar. Für die Zeit vor 1300 sind aus dem heutigen österreichischen Raum 30 Rechtstexte überliefert, in denen auf Juden Bezug genommen wird, von denen sich sieben direkt

¹¹ Der Inhalt des 1377 von den Herzögen Albrecht III. und Leopold III. ausgestellten, jedoch verlorengegangenen Privilegs ist unbekannt. Im 1397 und erneut 1401 ausgestellten Judenprivileg, das für Österreich ob und unter der Enns sowie Wiener Neustadt und das Pittener Gebiet Gültigkeit hatte, wurden einige neue Bestimmungen hinzugefügt, die möglicherweise aus Spezialprivilegierungen für Einzelpersonen entlehnt waren, vgl. K. Lohrmann (Anm. 4) S. 233-244. Druck des 1397er Privilegs in: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Bd. 11. 3. Lieferung. Hg. vom oberösterreichischen Landesarchiv in Linz. Bearb. von Erich Trinks. Linz 1956. Nr. 733, S. 658-660.

¹² Vgl. die Privilegienverleihung für Wien durch Kaiser Friedrich II. 1237, wiederbestätigt durch Friedrich II. 1247 sowie durch Rudolf I. 1278 und Albrecht I. 1296, sowie das Gegenstück Herzog Friedrichs II. für Wiener Neustadt 1239. Der Ämterausschluß wurde auch in den etwa 1276/77 entstandenen Fälschungskomplex der Wiener Neustädter Stadtrechte aufgenommen, vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 17, S. 28f.; Nr. 29, S. 40; Nr. 60, S. 76; Nr. 88, S. 93f. sowie Nr. 21, S. 32f. und Nr. 18, S. 29f.; Nr. 30, S. 40f.; Nr. 31, S. 41f. Allgemein Peter Csendes: Die Wiener Neustädter Stadtrechtsfälschungen. In: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH, München, 16.-19. September 1986. Teil 3: Diplomatische Fälschungen I. Hannover 1988 (MGH Schriften 33/3). S. 637-652.

¹³ Vgl. als frühe Beispiele die Privilegien für St. Veit durch die Söhne Herzog Meinhardts 1295/97 und für St. Pölten durch den Passauer Bischof Albrecht II. 1338 (E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 96, S. 99f.; Nr. 444, S. 341).

¹⁴ So etwa die Regelungen der Tullner Fleischhauermeister von 1267 (vgl. Anton Eggendorfer: Die Tullner Fleischhauerordnung 1267. In: Mitteilungen aus dem niederösterreichischen Landesarchiv. Bd. 4. 1980. S. 12-24; E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 46, S. 61f.) oder die Bestimmung König Friedrichs ‚des Schönen‘ von 1316, der den Wiener Neustädter Juden das Gewandschneiden verbietet (E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 205, S. 195f.).

¹⁵ Vgl. etwa die Bestimmung zur Überführung toter Juden in den zwischen 1306 und 1314 vom Rat der Stadt Wiener Neustadt festgehaltenen Mautregelungen (E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 194, S. 189f.).

an Juden richten. Mit Ausnahme des Privilegs Kaiser Friedrichs II. für die Wiener Juden von 1238¹⁶ sind diese direkt an Juden adressierten Texte alle für die gesamte Judenschaft des Herzogtums Österreich bestimmt, aus keinem der anderen heute zu Österreich gehörenden Ländern ist ein eigenes Judenrecht tradiert. In den knapp 40 Jahren bis 1338 kehrte sich das Verhältnis um: Von den 21 aus diesen vier Jahrzehnten überlieferten Rechtstexten mit Judenbezug richten sich sechs direkt an Juden,¹⁷ darunter findet sich jedoch kein einziges Stück, das für die gesamte Judenschaft einer Herrschaft Gültigkeit beansprucht. Neben fünf für regional begrenzte Gruppen erlassenen Bestimmungen¹⁸ findet sich in diesem Zeitraum auch die erste Spezialprivilegierung für einen einzelnen Juden, nämlich die Privilegierung des Juden Höfshlein durch den Kärntner Herzog Heinrich II.¹⁹ Im Laufe des 14. Jahrhunderts verstärkte sich dieser Trend noch weiter, bezeichnenderweise vor allem in Kärnten und Krain, also in jenen Ländern, aus denen kein geschriebenes Judenrecht überliefert ist.²⁰ Diese personell begrenzten Sonderregelungen nahmen jedoch teilweise Bestimmungen vorweg, die in späteren allgemeinen Judenrechten wieder aufgegriffen wurden.²¹

Einen leichten Gegentrend zu den generell rückläufigen normativen Texten stellen die sogenannten Tötbriefe dar, die quellentypologisch als eine ‚Zwischenform‘ zwischen einer reinen Geschäftsurkunde und einer rechtssetzenden Bestimmung anzusehen sind: Der Landesherr übt hierbei seine herrscherlichen Rechte über einen bestimmten Juden zugunsten eines bestimmten Christen aus, indem er dessen Schulden bei dem oder den Juden für verfallen und nichtig erklärte (‚tötete‘). In ähnlicher Weise vermischen sich Geschäftsinhalte mit der

¹⁶ E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 20, S. 31f.

¹⁷ Bzw. im Fall des Wiener Zinsrevers (= Herabsetzung des Zinssatzes auf drei Pfennig pro Pfund und Woche) ein von Juden ausgestellter rechtssetzender Text, vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 439, S. 336-338.

¹⁸ Auch das zwischen 1304-1328 ausgestellte Privileg der Bamberger Bischöfe Wulfing und Heinrich II. an die Juden von Villach (das nur im Insert der Neubestätigung von 1347 überliefert ist) wurde hier, obwohl dahinter ein für den gesamten Besitz Bambergs in Kärnten gültiges Judenrecht vermutet werden kann, unter die regional begrenzten Rechtstexte gerechnet, da die Existenz eines allgemeinen Rechts quellenmäßig nicht belegt werden kann, vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 302, S. 255-257. Zum allgemeinen Judenrecht der Bischöfe von Bamberg in Kärnten vgl. W. Wadl (Anm. 10) S. 159f.; K. Lohrmann (Anm. 4) S. 189-194.

¹⁹ E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 287, S. 245f. Herzog Heinrich II. verlieh etwa um die gleiche Zeit eine Reihe von Privilegien an eine Gruppe von Juden, die im Raum Görz-Cividale-Laibach tätig war. Vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 291, S. 248f.; Markus Weninger: Juden im Herrschaftsbereich der Grafen von Görz und Görz-Tirol. In: Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten. Hg. von Franz Nikolasch. Millstatt 2000. S. 108-133, hier S. 122.

²⁰ Zu den vor allem im Kärntner, Krainer und steiermärkischen Raum üblichen Privilegierungen Einzelner vgl. W. Wadl (Anm. 10) S. 159-161; K. Lohrmann (Anm. 4) S. 183-186, 194-199.

²¹ K. Lohrmann (Anm. 4) S. 232-241.

Ausübung herrscherlicher Rechte in den Verpfändungen der Judensteuer an Adelige, eine durchaus verbreitete Methode der österreichischen Herzöge, eigene Schulden bei ihren Adeligen abzubezahlen, die gleichzeitig Hinweise auf die rechtliche Situation der Juden liefert.

Ein großer Teil der Materialien, die aus christlich-jüdischer Interaktion entstanden sind, kann dem Quellentypus der Privaturkunden zugeordnet werden, unter denen anteilmäßig vor allem diejenigen dominieren, die im engeren oder weiteren Sinn mit Geschäftstätigkeit in Zusammenhang stehen. Juden treten in diesen Urkunden in vielfältiger Weise auf.

Generell spiegelt sich in den Geschäftsurkunden die alltägliche Realität der Interaktionen zwischen Juden und Christen wider. Bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts entstammen die Personen, deren Handlungen in diesen Urkunden dokumentiert sind, der sozialen und wirtschaftlichen Oberschicht und begegnen einander auch weitestgehend auf derselben sozialen Ebene. Auf jüdischer Seite ist es die wirtschaftliche Elite, die nicht nur innerhalb der jüdischen Gemeinden tonangebend war und diese auch nach außen, den Christen gegenüber, repräsentierte, sondern auch am häufigsten in Kontakt mit christlichen Geschäftspartnern nachzuweisen ist. Die Geschäftspartner der Juden auf christlicher Seite entstammen ebenfalls der höchsten sozialen Schicht: Neben dem jeweiligen Landesfürsten selbst sind es vor allem Klöster und Angehörige des hohen und mittleren Adels.²² Auffallend ist vor allem im 13. Jahrhundert eine große Anzahl geschäftlicher Kontakte von Juden mit den verschiedensten Klöstern, wobei die im Vergleich zu den anderen Geschäftskontakten überdurchschnittliche Menge der dokumentierten Transaktionen wohl auch mit der besseren Überlieferungssituation in den Klöstern zusammenhängen dürfte.

Die Überrepräsentation der Elite hat wohl vor allem überlieferungstechnische Gründe. Geschäfte in den oberen gesellschaftlichen Schichten wurden am ehesten schriftlich festgehalten, vor allem, wenn es sich um hohe Beträge handelte; zudem war die Chance auf Aufbewahrung über das Ende des Geschäftsverlaufs hinaus größer. Die kleineren Geschäfte, die sich vor allem zwischen jüdischen Pfandleihern und Christen abspielten, wurden in den meisten Fällen wohl gar nicht urkundlich fixiert, und selbst wenn dies geschah, wurde es kaum als nötig

²² Zu den Kontakten des niederösterreichischen Adels zu jüdischen Geldgebern vgl. Eveline Brugger: *Adel und Juden im mittelalterlichen Niederösterreich. Die Beziehungen niederösterreichischer Adelsfamilien zur jüdischen Führungsschicht von den Anfängen bis zur Pulkauer Verfolgung 1338*. St. Pölten 2004 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde. Bd. 38). Vgl. zum ‚typischen‘ Judenschuldner auch Stuart Jenks: *Judenverschuldung und Verfolgung von Juden im 14. Jahrhundert: Franken bis 1349*. In: *VSWG* 65. 1978. S. 309-356, hier S. 331f.; weiter Michael Toch: *Geld und Kredit in einer spätmittelalterlichen Landschaft. Zu einem unbeachteten Schuldenregister aus Niederbayern (1329-1332)*. In: *DA* 38. 1982. S. 499-550, hier S. 509-513.

erachtet, die entsprechende Urkunde weiter aufzubewahren, wenn das Pfand erst einmal ausgelöst oder aber verfallen und weiterverkauft worden war.²³

Generell ist ab den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts ein exponentielles Ansteigen des prozentualen Anteils der Geschäftsurkunden festzustellen. Mit dem gleichzeitigen Zurückgehen der normativen Texte bilden die Wirtschaftsdokumente weitgehend die Quellenbasis für die Erforschung christlich-jüdischer Interaktion im Spätmittelalter. Neben der großen Gruppe der Urkunden zählen auch serielle Aufzeichnungen wie Urbare und Rechnungsbücher zu maßgeblichen Informationsträgern, deren intensive Einbeziehung in die Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich allerdings aufgrund der komplexen Überlieferungssituation und ihrer bislang nur partiell erfolgten Aufarbeitung²⁴ ein großes Desiderat darstellt.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts erhöht sich auch die Anzahl der für niedrigere soziale Schichten greifbaren Geschäftsverbindungen. Bürger der einzelnen Städte werden zunehmend als Geschäftspartner wichtig, wobei auch hier die günstigere Überlieferungssituation sowie die insgesamt steigende Schriftlichkeit in den ‚mittleren‘ sozialen Schichten vor allem im städtischen Umfeld als Faktoren mit einzubeziehen sind. So werden auch Geschäfte, die sich auf dieser gesellschaftlichen Ebene abspielen, wie etwa kleinere Pfandgeschäfte, nach und nach greifbar; die Kenntnis dieser Transaktionen auf lokaler Ebene, die oft über eine geringe Summe und mit nur kurzen Kreditlaufzeit getätigt werden, verdanken wir auch teilweise neuen Formen der Aufzeichnung beziehungsweise deren Überlieferung. So ist etwa der überwiegende Teil der Darlehensgeschäfte der Wiener Juden mit Handwerkern aus den ab dem Jahr 1373 erhaltenen Grundbüchern²⁵ sowie dem Grundbuch der Scheffstraße, dessen dritter Teil der Dokumentation von Verpfändungen bei Geldgeschäften zwischen Juden und Christen diente,²⁶ zu erschließen; das etwa zeitgleich angelegte Wiener Judenbuch ist hingegen verlorengegangen.²⁷

²³ Dies zeigt sich deutlich in der gelegentlich nachweisbaren Praxis, das Pergament erledigter Schuldurkunden für andere Zwecke weiterzuverwenden, wie es vor allem in Klöstern üblich gewesen sein dürfte. Im Stift Zwettl etwa wurden solche Urkunden häufig zu Siegeltaschen für andere, zur weiteren Aufbewahrung bestimmte Urkunden zerschnitten und sind daher in Fragmenten noch vorhanden. Vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 196, S. 190f.; Nr. 206, S. 196; Nr. 210, S. 198f.; Nr. 234, S. 213f.; Nr. 275, S. 237f.; Nr. 276, S. 238f.; Nr. 316, S. 265f.

²⁴ Vgl. themenspezifisch Rudolf Geyer, Leopold Sailer: *Urkunden aus Wiener Grundbüchern zur Geschichte der Wiener Juden im Mittelalter*. Wien 1931 (*Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich*. Bd. 10); weiter allgemein beispielsweise die Arbeit von Christoph Haidacher: *Die älteren Tiroler Rechnungsbücher. Analyse und Edition*. Innsbruck 1998.

²⁵ *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien*. 3. Abteilung: *Grundbücher der Stadt Wien*. Bd. 1-3. Bearb. von Franz Staub. Wien 1898, 1911, 1921.

²⁶ Arthur Goldmann: *Das Judenbuch der Scheffstrasse zu Wien (1389-1420)*. Wien, Leipzig 1908 (*Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich*. Bd. 1).

²⁷ Arthur Goldmann: *Das verschollene Wiener Judenbuch*. In: Arthur Goldmann, Bernhard Wachstein, Israel Taglicht, Max Grunwald: *Nachträge zu den zehn bisher erschienenen Bän-*

Mit der zunehmenden Monetarisierung auch der ländlichen Wirtschaft steigen auch die bäuerlichen Kontakte zu Juden.²⁸ Bereits im frühen 14. Jahrhundert läßt sich sehr vereinzelt jüdische Existenz in ländlichen Gebieten nachweisen, wobei es sich bei diesen Einzelnennungen wohl weder um Mitglieder der wirtschaftlichen und sozialen Elite der Judenschaft des jeweiligen Landes noch unbedingt um – zumindest nicht in jedem Fall – dort ansässige Juden gehandelt haben wird.

Informationen über jüdische Geschäftstätigkeit sind nicht nur den klassischen Schuldurkunden zu entnehmen, die eine direkte Involvierung eines Juden – sei es als Aussteller oder Empfänger – voraussetzen, in der Gruppe der allgemeinen Geschäftsurkunden jedoch nur einen Teil des Gesamtmaterials darstellen. Häufig finden sich die Transaktionen auch über ‚Umwege‘ dokumentiert, wie etwa die Erwähnung eines kreditgebenden Juden im Kontext einer Urkunde, die zwischen zwei an einem Geschäft beteiligten Christen ausgestellt wurde. Besonders ergiebig sind hierbei die sogenannten Schadlosbriefe, also die Zusicherung des christlichen Schuldners an den- oder diejenigen Christen, der oder die für seine Schulden bei dem jüdischen Geschäftspartner eine Bürgschaft übernommen hatten, sie für alle ihnen daraus entstehenden Nachteile zu entschädigen. Ebenfalls im Zusammenhang mit Bürgen treten jüdische Geschäftspartner dann in Erscheinung, wenn diese für den Schuldner bereits hatten einspringen müssen, also diesen bei dem jüdischen Gläubiger ausgelöst hatten. Dokumentiert finden sich diese Kontakte meist wiederum indirekt, großteils über Verpfändungen von Besitzungen des Schuldners an seine für ihn eingetretenen Bürgen zur Deckung von deren Auslagen.

Länger zurückliegende geschäftliche Transaktionen zwischen Juden und Christen sind teilweise anlässlich von Verkäufen oder Verpfändungen von Gütern an Christen durch Christen überliefert, sofern diese Veräußerungen zur Deckung der Außenstände (ehemaliger) Schuldner dienten und der ursprüngliche Anlaß für den Verkauf bzw. die Verpfändung, nämlich die Aufnahme eines Kredites bei einem Juden, im Text genannt wird. Hier ist es oft schwierig und auch teilweise unmöglich, zwischen realen ehemaligen Schulden bei Juden und der formelhaften Wendung ‚bei Christen und Juden‘ zu unterscheiden.

Dazu kommt die nicht geringe Menge derjenigen Urkunden, in denen zwar finanzielle Transaktionen dokumentiert werden, die jedoch nicht in die Kategorie Darlehens- bzw. Pfandgeschäft fallen. Juden treten durchaus auch ganz normal als Käufer bzw. Verkäufer auf; diese Geschäfte betreffen zumeist Häuser sowie kleinere Liegenschaften, – im Osten Österreichs vor allem Weingärten. Weder im Formular der Urkunde noch in der darin dokumentierten Vorgehensweise im

den der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich. Wien 1936 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich. Bd. 11). S. 1-14.

²⁸ Das früheste Darlehen in Österreich, das als bäuerliche Kreditaufnahme gesehen werden kann, wurde 1322 durch die Pfarrgemeinde Puch bei Judenburger Juden für den Guß neuer Glocken der Pfarrkirche aufgenommen, vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 247, S. 221.

Geschäftsablauf lassen sich irgendetwelche Unterschiede zu Käufen/Verkäufen zwischen christlichen Geschäftspartnern entdecken. Es kann zwar teilweise hinter diesen Transaktionen, vor allem den Verkäufen, ein vorangegangenes Kreditgeschäft vermutet werden – daß es sich also bei dem Verkaufsobjekt um die Weiterveräußerung eines verfallenen Pfandes handelte –, dies hat jedoch zumindest keinen quellenmäßigen bzw. quellenmäßig überlieferten Niederschlag gefunden.

Besonders interessante Einblicke in die Kontakte zwischen Christen und Juden bieten Schiedssprüche, deren Bogen sich von landesfürstlichen Bestimmungen bis hin zu lokal begrenzten Entscheidungen spannt. Teilweise war die potentielle Inanspruchnahme eines Schiedsgerichts schon im ursprünglichen Geschäft vorgesehen; es konnte auch vorkommen, daß bereits im Vorfeld bestimmte Personen als zukünftige Schiedsrichter benannt wurden. Dies wurde besonders dann als notwendig erachtet, wenn bei einem Darlehensgeschäft eine Liegenschaft als Sicherstellung verpfändet wurde, deren Wert und/oder Einkünfte weit unter beziehungsweise über der zurückzuzahlenden Schuldsomme lag und es demzufolge bei Verfall des Pfandes an den Gläubiger zu Zwistigkeiten über die noch beziehungsweise zurückzuzahlende Ablöse kommen konnte.²⁹ Teilweise übten im Rahmen von in solchen Fällen eingesetzt Schiedsgerichten auch Juden die Funktion von Schiedsrichtern aus.³⁰

Aus den angeführten Urkundentypen, die Material zu christlich-jüdischem Kontakt enthalten, läßt sich bereits erkennen, daß nur ein kleiner Teil der Urkunden, in denen Juden vorkommen, auch von Juden ausgestellt wurde. Zum überwiegenden Teil erscheinen Juden in den Urkunden christlicher Aussteller, in denen sie entweder – als direkte Beteiligte des beurkundeten Geschäfts – als Adressaten auftreten, oder in einem anderen Zusammenhang erwähnt wurden. Nicht selten sind zudem rein formelhafte Wendungen, die in den meisten Fällen keinen Hinweis auf die tatsächliche Beteiligung eines Juden an dem jeweiligen Geschäft darstellen.³¹

²⁹ Vgl. die Urkunde Ulrich von Ruckendorfs von 1295 November 9, in der der Aussteller nicht nur Eberhard von Wallsee-Linz für dessen Bürgschaft bei dem Wiener Juden Lebman einen Anteil an seiner Burg als Pfand stellt, sondern bereits im Vorfeld drei Adelige als Schiedsleute bestimmt, die, sollte er seine Burg nicht zurücklösen, gemeinsam mit drei von Eberhard von Wallsee-Linz bestimmten Schiedsleuten über den Verfall der Burg an Eberhard urteilen sollten. In diesem Fall wurde die genaue Festlegung möglicherweise deshalb als besonders notwendig erachtet, da Ulrich von Ruckendorf das Drittel seiner Burg bereits einige Monate zuvor erstmals an Eberhard verpfändet hatte und mit einer Rückzahlung wohl nicht zu rechnen war. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 86, S. 92. Zur ersten Verpfändung vgl. QuGStW. 1. Abteilung: Regesten aus in- und ausländischen Archiven mit Ausnahme des Archives der Stadt Wien. Bd. 3. Bearb. von Anton Mayer. Wien 1897. Nr. 2887, S. 146.

³⁰ Vgl. die Urkunde 1319 März 18 des herzoglichen Kellermeisters Konrad von Kyburg über die Entscheidung bezüglich der Streitigkeiten zwischen dem Kämmerer des Klosters Heiligenkreuz und dem Juden Mordechai aus Zistersdorf, die er gemeinsam mit dem Wiener Juden Marusch getroffen hatte, E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 219, S. 203f.

³¹ Vgl. dazu unten.

Bezüglich der äußeren und inneren Merkmale der Urkunden sind zwischen von Christen ausgestellten Geschäftsurkunden und jenen jüdischer Aussteller kaum Unterschiede festzumachen. Die auf Deutsch oder Latein abgefaßten Urkunden jüdischer Aussteller übernehmen bis ins Kleinste das Formular der christlichen Geschäftsurkunden, was insofern nahe liegt, als diese Urkunden für den christlichen Geschäftspartner verständlich sein sollten. So datieren sie selbstverständlich nach Inkarnationsjahren, die Rückzahlungstermine werden mittels christlicher Heiligentage fixiert; und auch die Beglaubigungsmethoden folgten weitgehend dem christlichen Gebrauch. Bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts wurde die Rechtmäßigkeit des Geschäfts üblicherweise durch eine Reihe von Zeugen untermauert, unter denen sich auch immer wieder Juden befanden. Danach kam die Nennung von Zeugen generell allmählich außer Gebrauch; statt dessen wurden zur Bekräftigung der Urkunde Siegel verwendet. Unter Juden war die Führung von Siegeln kaum verbreitet, da das unter Juden übliche Beglaubigungsmittel nicht das Siegel, sondern die eigenhändige Unterschrift war. Jüdische Sieglere sind demzufolge sehr selten zu finden, trotzdem gab es vereinzelt Juden, die ein Siegel führten und ihre deutsch- oder lateinischsprachigen Urkunden damit beglaubigten. Sieglere führende Juden entstammten meist der wirtschaftlichen und sozialen Spitzenschicht und standen in häufigem Geschäftskontakt mit Christen. Ihre Siegel kamen auch lediglich im Rahmen der Beglaubigung von Urkunden für einen christlichen Geschäftspartner zum Einsatz,³² während für hebräische Urkunden immer die Unterschrift Verwendung fand. Zur weiteren Bestätigung des Inhalts der Urkunden wurden auch sogenannte Siegelzeugen herangezogen, die zusätzlich zum Aussteller oder an seiner Stelle ihr Siegel an die Urkunde hängen ließen. Bei Geschäften mit Juden kam diese Aufgabe aufgrund ihrer amtsbedingten Zuständigkeit gelegentlich dem Judenrichter – einem christlichen Amtsträger, der Streitsachen zwischen Juden und Christen zu entscheiden hatte – oder dem Kämmerer zu.³³

Aber auch die in hebräischer Sprache ausgestellten Urkunden folgten weitgehend dem inneren Aufbau der Urkunden christlicher Aussteller. Lediglich zur Datierung wurde statt der christlichen Zeitrechnung die jüdische Weltära verwendet, auf die Beglaubigung durch Unterschriften und nicht durch Besiegelung wurde bereits hingewiesen. Ein kleiner, aber bedeutsamer Unterschied läßt sich an der gängigen Formel ‚alle, die diesen Brief sehen oder hören lesen‘ festmachen – diese Formel wurde in den hebräischen Urkunden auf ‚alle, die diesen Brief sehen‘ reduziert, da die Notwendigkeit des Sich-Vorlesen-Lassens nicht gegeben schien.

³² Vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 38, S. 50f.; Nr. 93, S. 97f.; Nr. 98, S. 101; Nr. 111, S. 109f.; Nr. 129, S. 122f.; Nr. 391, S. 308f.; Nr. 425, S. 327f. Zur Führung eines Siegels durch Juden vgl. Martha Keil: Ein Regensburger Judensiegel des 13. Jahrhunderts. Zur Interpretation des Siegels des Peter bar Mosche haLevi. In: *Aschkenas* 1. 1991. S. 135-150, hier S. 135-140.

³³ Zum Aufgabenbereich des Judenrichters vgl. K. Lohrmann (Anm. 4) S. 46-51.

Aus den von Christen ausgestellten Urkunden läßt sich im Untersuchungszeitraum keine Schlechterstellung der jüdischen Geschäftspartner erkennen. Juden traten, solange die Beglaubigung durch Angabe von Zeugen noch üblich war, auch in von Christen ausgestellten Urkunden als Zeugen auf und wurden ebenso wie diese unter der allgemeinen Formel ‚und andere ehrbare Leute‘ (manchmal sogar ‚und andere fromme Leute‘) am Ende der Zeugenliste subsumiert.

2. Privaturkunden als Quellen zur Geschichte der jüdisch-christlichen Beziehungen

Die Schuld- und Pfandurkunden, die in reicher Anzahl überliefert sind, geben vor allem Informationen über Form und Ablauf der jüdischen Kreditgeschäfte sowie über die Geschäftspartner auf jüdischer und christlicher Seite.³⁴ Trotz eines in den meisten Fällen relativ einheitlichen Geschäftsverlaufs lassen sich nur wenige generalisierende Aussagen treffen, selbst innerhalb einer sozialen Gruppe variieren die Abläufe je nach Höhe, Laufzeit und Zweck des Darlehens, wobei sich über die persönlichen Motive des Schuldners zur Kreditaufnahme nur in den allerwenigsten Fällen Aussagen treffen lassen.

Eine repräsentative durchschnittliche Höhe der Darlehen kann nicht ermittelt werden, je nach Zweck, Bedürfnissen und der Kreditwürdigkeit des Schuldners sowie auch den finanziellen Möglichkeiten des Gläubigers schwankte die Summe des geliehenen Betrages zwischen einigen wenigen und mehreren tausend Pfund. Ähnliches gilt für die Laufzeiten der Kredite, die in den meisten Fällen als eher kurz anzusetzen sind und von wenigen Tagen bis hin zu einigen Monaten reichen konnten, wobei die Quatemberstichtage oft als standardisierte Rückzahlungstermine eingesetzt wurden.³⁵ Größere Darlehen, die über mehrere Jahre liefen, waren selten, in diesen Fällen wurde meist eine Teilrückzahlung vereinbart.³⁶

Die Höhe der Zinsen wird in den Urkunden nicht explizit angegeben, sondern ist in der angeführten Schuldsomme bereits enthalten,³⁷ die pauschal als Gesamt-

³⁴ Das hier kurz umrissene Kreditgeschäft war zu keiner Zeit ein jüdisches Monopol, sondern wurde allen kirchlichen Einschränkungen zum Trotz ebenso von Christen betrieben, wobei die Unterschiede zwischen Darlehen bei Juden oder Christen nicht allzu groß waren (vgl. Markus Wenninger: Juden und Christen als Geldgeber im hohen und späten Mittelalter. In: Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Hg. von Alfred Ebenbauer, Klaus Zatloukal. Wien 1991. S. 280-29, hier S. 283f.), auch wenn Christen das kanonische Wucherverbot in manchen Fällen durch verdeckte Zinsgeschäfte wie z. B. Verkäufe mit Rückkaufsrecht umgingen (vgl. Hans-Jörg Gilomen: Wucher und Wirtschaft im Mittelalter. In: HZ 250. 1990. S. 265-301, hier S. 294f.).

³⁵ Vgl. M. Toch (Anm. 22) S. 514f.

³⁶ Vgl. Michael Toch: Jüdische Geldleihe im Mittelalter. In: Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze. Hg. von Manfred Tremml, Josef Kirmeier. München 1988. S. 85-94, hier S. 89f.

³⁷ H.-J. Gilomen (Anm. 34) S. 294.

betrag von ‚Hauptgut und Schaden‘, also Kapital und Zinsen, zurückzuzahlen war. Zinsen mußten nicht unbedingt in monetärer Form abgegolten werden, auch wenn dies die häufigste Form der Abzahlung gewesen sein dürfte, sondern konnten auch in der zeitweiligen Nutzung eines Pfandes, beispielsweise der Einkünfte aus einem Grundstück, bestehen. Solche Darlehen sind vor allem im 13. Jahrhundert nachzuweisen und waren oft nicht mit einem fixen Rückzahlungstermin vereinbart, sondern konnten jedes Jahr zu einem bestimmten Termin abgelöst werden.³⁸

Unter den in vielen Schuldurkunden angegebenen Zinsen, deren Höhe bis ins 14. Jahrhundert meist zwischen sechs und acht Pfennig pro Pfund und Woche schwankte und dann auf zwei bis drei Pfennig absank,³⁹ handelte es sich nicht um die Zinsen des Darlehens, sondern um Verzugszinsen für den Fall, daß die Schuld nicht zum vereinbarten Termin zurückgezahlt wurde. Eine Ausnahme bildeten Darlehen, die auf ‚täglichen Schaden‘ liefen, bei denen der Verzugszinssatz also vom ersten Tag an zum Tragen kam und die daher auf dementsprechend kurze Laufzeiten angelegt waren. Diese Art des Darlehens war die für den Schuldner ungünstigste Form und kam hauptsächlich bei Kunden mit geringer Kreditwürdigkeit zum Einsatz.⁴⁰ Ansonsten handelte es sich bei den Verzugszinsen vor allem um ein Druckmittel, das den Schuldner zur termingerechten Rückzahlung oder zumindest zu einer neuerlichen Verhandlung zwingen sollte.

Die Sicherung der Rückzahlung erfolgte in der Regel durch die Stellung von Pfändern.⁴¹ Dabei handelte es sich bei höheren Schuldsummen in den meisten Fällen um Grundstücke oder daraus zu erwartende Einkünfte, die bei nicht zeitgerechter Auslösung durch Begleichung der Schuld inklusive der Zinsen in den Besitz des Gläubigers übergingen. Ob der Wert des jeweiligen Pfandes mit der Schuldsumme übereinstimmte, ist kaum feststellbar, die wiederholt extra erteilte Erlaubnis, sich am übrigen Gut des Schuldners schadlos zu halten, sollte das Pfand die Schuldsumme nicht decken (beziehungsweise das Versprechen des Gläubigers, eventuell aus dem Verkauf erzielte Überschüsse an den Schuldner rückzuerstatten), spricht jedoch gegen eine solche Vermutung. Andere Möglichkeiten der Absicherung waren die Stellung von Bürgen oder auch das Einlager, womit sich ein Bürge verpflichtete, sich auf Mahnung des Gläubigers auf eigene Kosten in ein bestimmtes Gasthaus – in den untersuchten Fällen meist im Wohnort des jüdischen Gläubigers – zu begeben und dort bis zur Erfüllung der Forde-

³⁸ Vgl. Klaus Lohrmann: *Die Wiener Juden im Mittelalter*. Berlin, Wien 2000. S. 68.

³⁹ Vgl. M. Toch (Anm. 22) S. 526 mit Anm. 114.

⁴⁰ Vgl. K. Lohrmann (Anm. 4) S. 177.

⁴¹ Vgl. M. Toch (Anm. 22) S. 516-518; weiter auch Rolf Sprandel: *Das mittelalterliche Zahlungssystem nach hansisch-nordischen Quellen des 13.-15. Jahrhunderts*. Stuttgart 1975. S. 62-67, der Schriftlichkeit (also das Ausstellen einer Schuldurkunde, das Eintragen in ein Schuldbuch oder Grundbuch o.ä.), Bürgen, Einlager und Depositum (Pfand) als die Grundformen der Absicherung festhält.

rungen durch den Schuldner zu bleiben.⁴² Vor dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts lassen sich jedoch kaum Fälle finden, in denen alle drei Absicherungsmöglichkeiten Verwendung fanden.⁴³ Dabei sind regionale Unterschiede zu vermerken: Im Westen sowie im Kärntner Raum wurde häufig die Stellung von Bürgen nur mit einer (späteren) Einlagerverpflichtung kombiniert, wobei die Bürgen auch großteils diejenigen waren, die sich in das Einlager zu begeben hatten. Im Land unter der Enns, wo das Einlager zudem erst einige Jahrzehnte später, nämlich nicht vor dem Beginn des 14. Jahrhunderts, nachzuweisen ist, herrschte hingegen eher die Gepflogenheit vor, die Stellung von Pfändern mit einer zusätzlichen Einlagerverpflichtung abzusichern. Ab dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts finden sich, wiederum vor allem im kärntnerisch-steirischen Raum, gestaffelte Absicherungen, die – entweder mit oder ohne Bürgen – bei Verstreichen des ersten Rückzahlungstermins zunächst die Stellung von Pfändern und sodann, nach Ablauf der Fristverlängerung, den Gang ins Einlager vorsahen.

Neben Darlehen spielte auch der Grundstückshandel bzw. der Verkauf von Gülden durch Juden eine gewisse Rolle, wobei es sich wohl in vielen Fällen um Pfänder handelte, die dem jüdischen Gläubiger von einem nicht zahlungsfähigen Schuldner verfallen waren. Manchmal wählte der christliche Schuldner in einem solchen Fall allerdings die Lösung, das versetzte Gut offiziell einem anderen Christen zu verkaufen, wobei der Kaufpreis in der Auslösung des Pfandes durch Bezahlung der Pfandsumme an den Gläubiger bestand.

Aus dem urkundlichen Material ist auch der bemerkenswert hohe Anteil an im Geschäftsbereich tätigen jüdischen Frauen zu erkennen. Die auf christlicher Seite urkundenden Frauen traten entweder stets gemeinsam mit ihren Mann auf oder bestätigten als Witwen die Schulden des verstorbenen Mannes beziehungsweise tätigten Verkäufe aufgrund von Schulden, wobei in diesem Fall die Urkunde mit wenigen Ausnahmen⁴⁴ entweder durch männliche Verwandte oder einen Rechtsvertreter der Witwe (mit)ausgestellt wurde. Jüdische Frauen wurden im Gegensatz zu Christinnen – auch wenn sie oft ebenfalls erst als Witwen und teilweise unter Hinzuziehung ihrer Söhne oder anderer männlicher Anverwandter in den

⁴² Vgl. W. Wadl (Anm. 10) S. 82-93. Zum Einlager auch Werner Ogris: Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 82. 1965. S. 165-176.

⁴³ Die einzige Ausnahme stellt die 1310 geschehene Verpfändung der Villacher Maut durch den Bamberger Bischof Wulfig von Stubenberg an eine Gesellschaft von Judenburger und Grazer Juden dar, bei der es sich immerhin um eine Summe von 1.040 Mark Silber handelte. Vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 167, S. 168-170. In einigen wenigen Geschäften war lediglich eine spätere Stellung von Pfändern vorgesehen.

⁴⁴ Vgl. etwa den Verkauf von Gülden durch Margarethe, Witwe Johanns von dem Ror, die nicht nur ohne Rechtsbeistand urkundete, sondern die Urkunde auch mit ihrem eigenen Siegel bestätigte. QuGStW I/3 (Anm. 29) Nr. 2917, S. 154; E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 154, S. 161.

Verträgen auftauchen – in den Urkunden an erster Stelle genannt und traten als selbständige Geschäftsfrauen auch gegenüber christlichen Männern auf.⁴⁵

Die Nennung von Juden fand auch Eingang in das urkundliche Formelwesen des spätmittelalterlichen Österreich. Ab dem Ende des 13. Jahrhunderts wird in Geschäftsurkunden immer wieder die sogenannte ‚Juden-Christen-Formel‘ verwendet, die sich häufig als Bestandteil der Schadlos-, der Gewährleistungs- oder der Schutz- und Schirmformel findet; in diesem Zusatz zu einer der Absicherung dienenden Bestimmungen soll der Empfänger (Käufer, teilweise auch bei Bürgerschaftsurkunden) vor einer eventuellen zukünftigen Belastung bei Juden geschützt werden.⁴⁶

Die Juden-Christen-Formel trat in den Urkunden jedoch nicht nur im obengenannten Zusammenhang mit einer Schadlos- oder Gewährleistungsformel auf, sondern konnte auch im Sinne von ‚jedem/jedermann‘ Verwendung finden. Großteils wurde diese Bedeutung eingesetzt, wenn es um die Deklaration einer Liegenschaft als schuldenfrei ging, der Verkäufer also betonen wollte, daß auf dieses Grundstück bzw. Haus weder Christen noch Juden Anspruch hatten beziehungsweise keinerlei Geldschuld bei Christen oder Juden auf dem Objekt lag. Die Anwendung dieser formelhaften Wendung war jedoch keineswegs auf wirtschaftliche Bezüge begrenzt, sondern konnte in ganz allgemeiner Bedeutung auftreten. So versprach etwa Otto von Weißenegg in seinem Vergleich mit dem Bischof von Bamberg diesem unter anderem, jedwede Streitigkeiten mit Untertanen des Bischofs, *es seyn christen oder juden*, vor den Lavanter Bischof Konrad zu bringen.⁴⁷

⁴⁵ Vgl. Martha Keil: „Maistrin“ und Geschäftsfrau. Jüdische Oberschichtfrauen im spätmittelalterlichen Österreich. In: Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart. Hg. von Sabine Hödl, Martha Keil. Berlin, Bodenheim bei Mainz 1999. S. 27-146; dies.: Namhaft im Geschäft – unsichtbar in der Synagoge: Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschkenas. In: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer, 20.-25. Oktober 2002. Hg. von Christoph Cluse. Trier 2004. S. 344-354. Michael Toch: Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Spätmittelalters. In: Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland. Hg. von Julius Carlebach. Berlin 1993. S. 37-48.

⁴⁶ Als geradezu klassisches Beispiel ist etwa eine Urkunde Adelheids von Ternberg aus dem Jahr 1318 anzuführen, in der sie ihrem Schwiegersohn Ludwig von Zelking einen Hof gegen eine jährliche Zahlung überläßt; die Urkunde enthält für den Fall einer Zahlungsverweigerung neben konkreten Einlagerbestimmungen auch eine Schutzübernahme durch die Herzöge von Österreich, die Adelheid allen Schaden *der mir der auf get mit zerung oder mit poten ze juden oder ze christen* aus dem gesamten Gut ihres Schwiegersohnes ersetzen sollen. 1318 August 13, NÖLA St. Pölten. Privatuk. Nr. 109. Druck: Max Weltin: Die Urkunden des Archivs der niederösterreichischen Stände. Teil 6. In: Mitteilungen aus dem niederösterreichischen Landesarchiv 8. 1984. S. 45-74, hier Nr. 117, S. 65.

⁴⁷ 1289 Mai 19, HHStA. Hs. Blau 339 (15. Jh.). Fol. 93^v-94^r.

3. Juden in der Historiographie und Literatur

Einen völlig anderen Aspekt als die Geschäftsurkunden, die weitgehend die Alltagsrealität widerspiegeln, liefern die historiographischen und (wenigen) literarischen Quellen des Spätmittelalters. Das Interesse der zeitgenössischen Historiographie ist relativ einseitig: Sie konzentriert sich fast ausschließlich auf die Verfolgungen, die in den Urkunden kaum Niederschlag gefunden haben. Großteils handelt es sich bei den historiographischen Quellen um Klosterannalen oder Chroniken, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts regional begrenzte Verfolgungen dokumentierten, welche aufgrund von Hostienschändungs- oder Ritualmordvorwürfen gegen Juden ausbrachen. Die Nachrichten sind meist sehr kurz und geben in nur wenigen Fällen nähere Auskunft über die (angeblich oder tatsächlich) Involvierten, die Juden werden bis auf wenige Ausnahmen als anonymisierte Gruppe umschrieben.

Zu einer Häufung dieser Berichte kommt es anlässlich der ersten überregionalen Judenverfolgung in Österreich im Jahr 1338, die nach einer angeblichen Hostienschändung in Pulkau nicht nur zahlreiche Judengemeinden in Niederösterreich, sondern auch in Böhmen und Mähren schwer in Mitleidenschaft zog.⁴⁸ Die größere Auswirkung dieser Verfolgung spiegelt sich in den Quellen wider; im Gegensatz zu den im Wesentlichen auf annalistische Aufzeichnungen von Klöstern der näheren Umgebung beschränkten Nachrichten über frühere Pogrome fanden Berichte über die Pulkauer Vorfälle Eingang in die Werke auch weiter entfernter Chronisten wie etwa des Franciscus Pragensis, des Johannes von Winterthur oder des Johann von Viktring.⁴⁹

Offene Judenfeindschaft ist in diesem Quellentypus die Norm, auch wenn die Motivation der Verfolger gelegentlich in Frage gestellt wird. Teilweise wird die Darstellung der Judenverfolgungen auch zu einer Kritik am jeweiligen Landesfürsten genutzt, indem die Ausübung des Schutzes der Juden durch den Landesfürsten verurteilt wird.⁵⁰

⁴⁸ Vgl. GJ Bd. 2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Band 2/2: Maastricht-Zwolle). Hg. von Zvi Avneri. Tübingen 1968. S. 666.

⁴⁹ Chronicon Francisci Pragense. Hg. von Jana Zachová. Praha 1998 (Fontes Rerum Bohemicarum. Seria nova. 1); Johannes Vitoduranus, Chronica Iohannis Vitodurani. Die Chronik des Johannes von Winterthur. Hg. von Friedrich Baethgen. Berlin 1924 [ND München 1982] (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores 6: Scriptores rerum Germanicarum. Nova series 3). Iohannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum. Hg. von Fedor Schneider, 2 Bde. Hannover, Leipzig 1909, 1910 (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum 36).

⁵⁰ Vgl. z. B. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 147, S. 156f.: *Ille vero sciens ducem [= Herzog Rudolf III.] judeis apponere et participare lucris et usuris eorum, tollendo exactiones et munera maxima ab eis, et quia esset defensor precipuus et fautor eorum, unde contra duces vehementius exarserunt in iram, tamen ut predixi vix tandem ipsos compescuit et placavit dux prefatus et suos judeos karissimos a mortis excicio liberavit.*

Daneben hat sich als in dieser Form einzigartige Quelle das Verhörprotokoll erhalten, das 1305 nach einer Judenverfolgung in Korneuburg angefertigt wurde. Anlaß der Verfolgung war die Auffindung einer blutigen Hostie auf der Türschwelle eines Korneuburger Juden gewesen; da die Hostie danach als wundertätig verehrt wurde, setzte der Passauer Bischof eine Untersuchungskommission unter Leitung des Zisterziensers Ambrosius von Heiligenkreuz ein. Das ausführliche Protokoll der Zeugenbefragung konzentriert sich zwar auf die angeblichen Wunder, gibt aber doch auch einen genaueren Einblick in den Ablauf der vorangegangenen Verfolgung.⁵¹ Hinzu kommt noch ein später verfaßter Hostientraktat des Ambrosius von Heiligenkreuz, der zwar eine theologische Abhandlung des Themas darstellt, aber dennoch konkrete Informationen zu den Korneuburger Vorfällen enthält und sogar den wahren Schuldigen nennt: Ein Priester hatte eine ungeweihte Hostie in Blut getaucht und den Juden untergeschoben, um einen Wallfahrtsort zu schaffen.⁵²

Mehr die allgemeine Geisteshaltung der gebildeten Schichten als tatsächliche Ereignisse reflektieren die literarischen und theologischen Zeugnisse. Die Darstellung der (österreichischen) Juden in der Literatur reicht von relativ neutral⁵³ bis hin zu schärfsten Polemiken gegen ‚Judengold‘⁵⁴ und jüdische Wucherer.⁵⁵ Diese beziehen sich jedoch nie auf bestimmte, historisch faßbare Personen.⁵⁶ Ähnliches gilt für die zahlreich überlieferte theologische Literatur des Spätmittelalters, in denen die Beschäftigung mit Juden zwar immer wieder einen – durchaus wichtigen – Stellenwert einnimmt,⁵⁷ die jedoch nur in seltensten Fällen Bezug auf

⁵¹ HHStA. AUR. Notariatsinstrument des Notars Otto von Rußbach, 1305 XII 17. Das Stück war bisher unedierte und wurde aufgrund seiner Bedeutung im Volltext in die Regestensammlung aufgenommen, vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 133, S. 125-143.

⁵² Stiftsbibliothek Klosterneuburg. Codex 825. Fol. 1^v-15^v; E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 135, S. 144-147. Winfried Stelzer: Am Beispiel Korneuburg: Der angebliche Hostienfrevler österreichischer Juden von 1305 und seine Quellen. In: Österreich im Mittelalter. Bausteine zu einer revidierten Gesamtdarstellung. Vorträge des 16. Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Puchberg am Schneeberg 1.-4. Juli 1996. St. Pölten 1999 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 26). S. 309-347.

⁵³ So etwa in Ulrich von Liechtensteins ‚Frauendienst‘, in dessen 311. Strophe die Rede von gefangenen Rittern ist, die, um sich auslösen zu können, *zue den iuden varn* mußten, vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 6, S. 19f.

⁵⁴ Vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 19, S. 30 (Reinmar von Zweter).

⁵⁵ Vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 144, S. 152-154 (Kleiner Lucidarius).

⁵⁶ Möglicherweise auf eine historisch greifbare Person bezieht sich die Nennung eines *D. iudeus* in einer Sammlung fiktiver Briefe, hinter dem der im ungarisch-österreichischen Grenzgebiet tätige Jude Teka vermutet werden kann, vgl. E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 16, S. 27f.; Markus Wenninger: Von jüdischen Rittern und anderen waffentragenden Juden im mittelalterlichen Deutschland. In: *Aschkenas* 13/1. 2003. S. 35-82, hier S. 39-41.

⁵⁷ Vgl. allgemein Heinz Schreckenberg: Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte (11.-13. Jahrhundert). Mit einer Ikonographie des Judenthemas bis zum IV. Laterankonzil. Frankfurt a.M., Bern u.a. 1991; ders.: Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld (13.-20. Jahrhundert). Frankfurt a.M., Berlin u.a. 1994.

konkrete Nachrichten über Juden in Österreich nimmt: So findet sich das einschneidendste Ereignis des frühen 14. Jahrhunderts, die Pulkauer Judenverfolgung, lediglich in einem einzigen zeitgenössischen Traktat, dem Eucharistietraktat des Kanonikers Friedrich von Bamberg, verarbeitet.⁵⁸

4. Das Regestenprojekt des Instituts für Geschichte der Juden in Österreich

An dem in St. Pölten beheimateten Institut für Geschichte der Juden in Österreich ist seit einigen Jahren ein Projekt angesiedelt, das es sich zur Aufgabe gesetzt hat, eine möglichst umfassende Sammlung und Aufbereitung der vor allem urkundlichen Quellen zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter vorzunehmen. Im Zuge dieses Projekts werden diejenigen urkundlichen, historiographischen und literarischen Texte erfaßt, die einen Bezug zu Juden aufweisen, wobei sowohl Originale als auch Kopien, Fragmente und – falls in keiner anderen Form vorhanden – Drucke Aufnahme finden. Die gesamte Publikationsreihe soll in mehreren Teilbänden von den Anfängen bis zum Jahr 1420 – dem Jahr der Vertreibung bzw. Ermordung der Wiener Juden – bzw. in den übrigen österreichischen Bundesländern bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausweisung reichen. Der erste Teilband, der die Zeit von den Anfängen bis zur ersten großen Judenverfolgung des Jahres 1338 abdeckt, ist 2005 erschienen,⁵⁹ die Quellenaufarbeitung ist mittlerweile bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fortgeschritten. Da die Menge der Quellen – vor allem des privaturkundlichen Materials – seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts exponentiell anwächst, wird der zweite Band bei gleichem Umfang einen deutlich kürzeren Zeitraum, von 1339 bis 1365, dem Todesjahr Herzog Rudolfs IV. umfassen.

Grundlage der Sammlung bildet das in reicher Anzahl überlieferte Urkundenmaterial. Die beiden zentralen Auswahlkriterien für die Aufnahme in die Sammlung sind einerseits der Juden-, andererseits der Österreichbezug. Der ‚Judenbezug‘ ist hierbei mit der Nennung konkreter jüdischer Personen im Text der jeweiligen Quelle näher zu spezifizieren. Es finden demzufolge nicht nur diejenigen Urkunden Aufnahme, in denen Juden als Aussteller fungierten bzw. als Adressaten auftraten, sondern es werden auch diejenigen Texte in die Sammlung aufgenommen, in denen Juden zwar nicht unmittelbar als handelnde Personen zu greifen sind, jedoch im Rahmen des Quellentextes genannt sind. Diese Quellen umfassen neben der Gruppe der Rechtstexte, in denen die Juden als abstrakte Gruppe angesprochen werden, vor allem diejenigen Urkunden, in denen auf eine frühere, für das aktuelle Geschäft nicht oder nur marginal bedeutsame jüdische Beteiligung Bezug genommen wird. Ebenfalls für die Sammlung relevant sind jene

⁵⁸ E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2) Nr. 468, S. 349-351.

⁵⁹ E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 2).

Stücke, in denen jüdischer Besitz lediglich als Lokalisierungsinstrument für in christlicher Hand befindliche Grundstücke bzw. Häuser dient.⁶⁰

Schwieriger gestaltet sich oft die Entscheidung bei jenen Urkunden, in denen zwischen zwei christlichen Geschäftspartnern von der Aufnahme von Geld auf sogenannten ‚Judenschaden‘ bzw. von bezahlten Schulden ‚bei Juden und Christen‘ die Rede ist; gerade in der zweiten Formulierung ist, wie bereits dargelegt, in den meisten Fällen eine rein formelhafte Wendung zu sehen, die teilweise auch in der Bedeutung von ‚jedem/jedermann‘ verwendet wurde.⁶¹ Die Bezeichnung ‚Judenschaden‘ bezieht sich teilweise auf eine tatsächliche mögliche Darlehensaufnahme, wurde aber oft lediglich zur näheren Definition des Zinssatzes verwendet⁶² und schloß daher keine wie auch immer geartete Beteiligung jüdischer Personen an dem Geschäft mit ein. Da eines der prinzipiellen Auswahlkriterien die Nennung konkreter Personen ist, finden solche Quellen nur dann Eingang in die Sammlung, wenn explizit eine Aufnahme auf Judenschaden vorgesehen, also eine potentielle Beteiligung von Juden an dem weiteren Verlauf des Geschäftsganges gegeben war, auch wenn diese Juden in der Urkunde nicht näher spezifiziert wurden.

Urkunden, die ohne Nennung eines konkreten Juden aufgenommen werden, sind jene, in denen ein direkter Bezug zu Juden deutlich ist, in denen also eine Synagoge, ein Judenrichter oder die Judensteuer erwähnt werden. Generell nicht in die Sammlung integriert werden hingegen jene Quellen, in denen der Name ‚Jud(e)‘ lediglich als geographische Bezeichnung auftritt. In diese Kategorie fallen neben Straßen- und Ortsbezeichnungen auch Flurnamen, wobei vor allem im Osten Österreichs die Bezeichnung ‚Jud(e)‘ für Weingärten relativ häufig anzutreffen ist. Eine Ableitung dieses Namens von einem früheren jüdischem Besitzer ist, zieht man den Umstand in Betracht, daß Weingärten sich sowohl als jüdischer Besitz nachweisen lassen als auch im Kreditgeschäft als Pfänder eine große Rolle

⁶⁰ Beispielsweise im Verkaufbrief Jakob und Ulrich Weiterfelders an das Kloster Heiligenkreuz, in dem die Weiterfelder *ein setze die da leit ze Arnsteten zwischen Muschlein dem juden und Leutoltz des Stuerzer* als Sicherheit einsetzen. Vgl. Johann Nepomuk Weis: *Urkunden des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde. Teil 2.* Wien 1859 (*Fontes Rerum Austriacarum. II/16*). Nr. XCI, S. 94f.; E. Brugger, B. Wiedl (*Anm. 2*) Nr. 255, S. 225.

⁶¹ So versprach etwa Otto von Weißenegg in seinem Vergleich mit dem Bischof von Bamberg diesem unter anderem, jedwede Streitigkeiten mit Untertanen des Bischofs, *es seyn christen oder juden*, vor den Lavanter Bischof Konrad zu bringen (1289 Mai 19, HHStA. Hs. Blau 339. Fol. 93^v-94^r).

⁶² Vgl. z. B. die Urkunde Kunos von Kalham von 1281 August 18, der sich in diesem Schuldbrief über fünf Schilling Pfennig an Konrad von Wartenfels neben der Stellung von Pfändern auch zur Zahlung des ‚Judenschadens‘ auf die geliehene Summe verpflichtete: [...] *und im abe tu juden schaden, daz ist, daz ein phenninich immer get uf drizich ze der wochen.* Druck: *Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300.* Begründet von Friedrich Wilhelm, fortgeführt von Richard Newald. Hg. von Helmut de Boor, Dieter Haacke, Bettina Kirschstein. Bd. 5: Nachträge. Lahr 1964-1986. Nr. N 200/479a, S. 155.

spielten, in etlichen Fällen sehr wahrscheinlich, läßt sich jedoch (zumindest bis zum Jahr 1338) für kein Objekt nachweisen.⁶³

Den geographischen Raum stellt das Gebiet des heutigen Österreich dar. Allerdings erwies sich ein Ausgreifen über die heutigen Grenzen in einigen Fällen als sinnvoll bzw. notwendig. Gerade um die oft ‚grenzübergreifende‘ Tätigkeit jüdischer Geschäftskonsortien möglichst umfassend darzustellen, mußten vor allem die Grenzgebiete des heutigen Ungarn, Slowenien und Italien teilweise miteinbezogen werden; die relevanten Quellenbestände bedeutender Gemeinden wie Marburg/Maribor, Pettau/Ptuj und Laibach/Ljubljana, die zwar nach den heutigen Grenzen außerhalb des definierten Sammlungsgebietes liegen, jedoch für die Geschichte der Juden in dieser Region unabdingbar sind, werden zur Gänze aufgenommen. Auch Kontakte von Landesfürsten zu Juden mit immanent landesgeschichtlicher Bedeutung (wie beispielsweise der Kauf von Gastein durch den Salzburger Erzbischof mittels Darlehen von Regensburger und Mühldorfer Juden⁶⁴) fanden Eingang in die Sammlung.

Als nicht in die gewählte Form der Darstellung als Regesten integrierbar erwiesen sich serielle Quellen, v.a. Wirtschaftsaufzeichnungen wie Urbare und Rechnungsbücher, die eine andere Art der Aufarbeitung und Präsentation erfordern, um den Charakter dieses Quellentyps nicht zu verfälschen. Dieses in großer Zahl vorhandene Material soll in einer getrennten Publikation zugänglich gemacht werden.

Da die Quellensammlung aufgrund ihrer thematischen Einzigartigkeit einen möglichst breiten Überblick bieten soll, werden auch zeitgenössische⁶⁵ historiographische, literarische und theologische Quellen berücksichtigt. Diese sind zwar anderen Quellengattungen zuzuordnen als das urkundliche Material, jedoch für einen historischen Gesamtüberblick über die Geschichte der Juden im mittelalterlichen Österreich unerlässlich, da gerade die Nachrichten über die Verfolgungen des späten 13. und 14. Jahrhunderts beinahe ausschließlich auf die historiographische Überlieferung beschränkt sind, während die literarischen und theologischen Texte Einblicke in die Geisteshaltung der Oberschichten bieten. Sie sind auch –

⁶³ Markus Wenninger: Die Siedlungsgeschichte der innerösterreichischen Juden im Mittelalter und das Problem der „Juden“-Orte. In: Bericht über den 16. österreichischen Historikertag. Hg. vom Verband österreichischer Geschichtsvereine. Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 25. 1985. S. 190-217.

⁶⁴ Eveline Brugger, „*Sechs hundert marchen silbers, di er uns schuldich was um di Gastewn...*“. Juden als Geldgeber des Salzburger Erzbischofs beim Kauf des Gasteiner Tales. In: Salzburg Archiv 27. 2001. S. 125-134.

⁶⁵ Diese Richtlinie bedingte den Wegfall späterer, oft sehr phantasievoller historiographischer Werke, die über angebliche Judenansiedlungen der Frühzeit berichten, so zum Beispiel die ‚Chronik der 95 Herrschaften‘, deren Herrscherlisten bis zu angeblichen jüdischen Herrschern in biblischer Zeit zurückreichen. Ebenfalls nicht aufgenommen wurden deutlich später entstandene annalistische Werke und Berichte über Judenverfolgungen, vor allem über die Verfolgung des Jahres 1338, die noch in die Historiographie des 15. Jahrhunderts ihren Eingang fand.

im Gegensatz zu den seriellen Quellen – von so geringer Zahl, daß sich eine gesonderte Publikation als unökonomisch erwiesen hätte. Gemäß ihres unterschiedlichen Quellentypus werden sie nicht in Regestenform präsentiert, sondern die jeweils relevanten Passagen im Volldruck dargeboten.

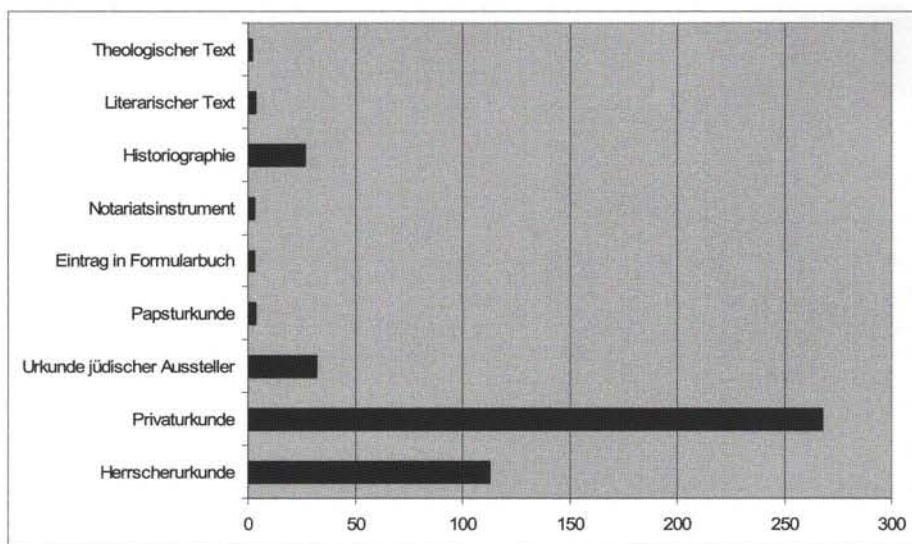


Diagramm 1: Quellentypologie

Die Quellen liegen in den drei Sprachen Deutsch, Latein und Hebräisch vor. Je nach Gattung der Quelle ist der Anteil dieser drei Sprachen sehr unterschiedlich: Die Privaturkunden sind weitgehend in Deutsch abgefaßt, wobei besonders ab 1290 ein deutliches Abnehmen des lateinischen Anteils und ein gleichzeitiger exponentieller Anstieg der deutschsprachigen Urkunden feststellbar ist. Bei den Herrscherurkunden überwiegt der lateinische Anteil noch längere Zeit, erst im Laufe des 14. Jahrhunderts wird die Ausstellung in deutscher Sprache generell üblich. Latein dominiert hingegen generell die dritte große Kategorie der (christlichen) Historiographie, die ausschließlich im kirchlichen Umfeld entstand. Bis zum Jahr 1338 ist Latein die einzige Sprache, die in der Historiographie Verwendung fand; die einzige deutschsprachige historiographische Quelle, die ‚Kleine Klosterneuburger Chronik‘,⁶⁶ ist insofern als Ausnahme zu bezeichnen, als daß ihre ursprüngliche Abfassung zwar vermutlich zeitgenössisch war, die Überlieferung jedoch nicht vor das 16. Jahrhundert zurückreicht.

⁶⁶ Hartmann Zeibig, Die kleine Klosterneuburger Chronik. In: AÖG 7. 1851. Monumenta Claustro-neoburgensia 1. S. 227-346.

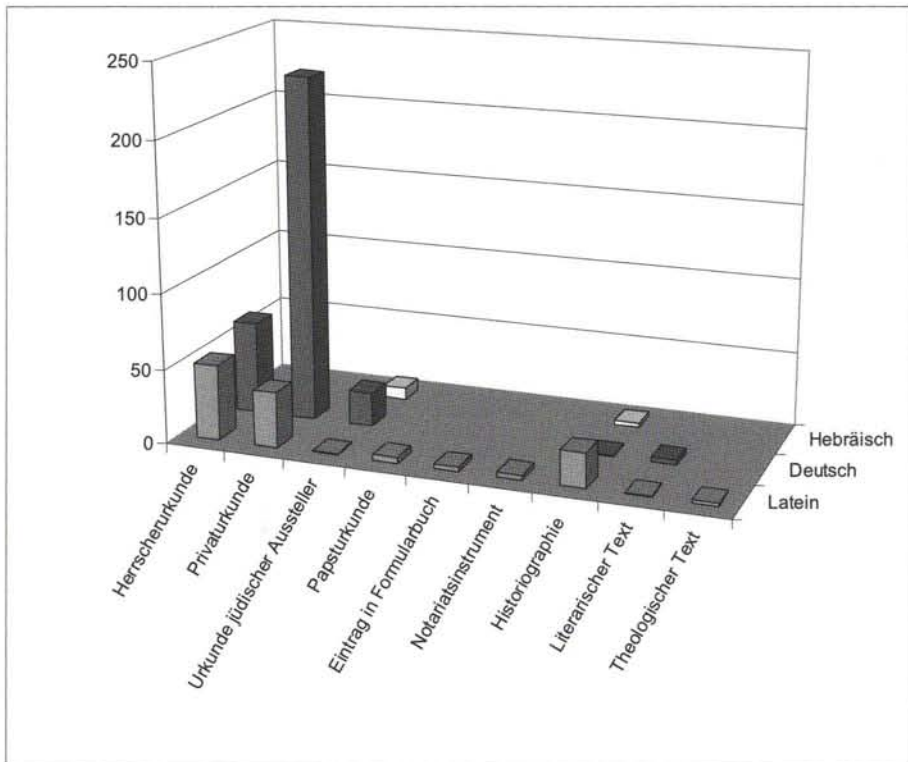


Diagramm 2: Urkundensprache

Texte in hebräischer Sprache sind in dieser Zeit von besonderem Seltenheitswert und mit Ausnahme dreier historiographischer Texte ausschließlich der Kategorie der Privaturkunden (Geschäftsurkunden jüdischer Aussteller) zuzuordnen. Teilweise sind diese Urkunden an der entsprechenden deutschsprachigen Urkunde befestigt, wobei diese Anbringung oft jüngeren Datums sein dürfte. Eine weitere Art der Überlieferung hebräischer Texte stellen Vermerke dar. Diese oft nur wenige Worte langen Texte fassen meist den Inhalt der Urkunde kurz zusammen und finden sich entweder unterhalb des Textblockes oder als Dorsalvermerk, teilweise auch auf den Presseln. Für den näher untersuchten Zeitraum bis 1338 sind auf insgesamt 14 Urkunden solche hebräischen Vermerke nachgewiesen, davon einer auf einer lateinischen und 13 auf deutschsprachigen Urkunden. Im Sinn einer möglichst weitreichenden Verwendbarkeit wurde auch bei hebräischen Texten von der Darstellungsform als Regesten abgegangen und die Stücke nicht nur im Volltext abgedruckt, sondern auch mit einer deutschen Übersetzung versehen.